

Satzung

der

Kleinkaliber Schützengesellschaft 1926 e.V. Sulzbach

Satzung vom 01.Juli.1955

Stand der aktuellen Satzung: 08. Februar 2009

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Schützengesellschaft trägt den Namen

Kleinkaliber Schützengesellschaft 1926 e. V.

und hat ihren Sitz in Sulzbach am Main.
2. Die Gesellschaft ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und strebt keine Gewinne an.
3. Die Gesellschaft ist dem Schützengau „Maintal“, dem Bayerischen Schützenbund e.V., München und dem Deutschen Sportschützenbund e.V., Wiesbaden angeschlossen und erkennt deren Satzungen an. Die Gesellschaft ist bereits im Vereinsregister eingetragen und soll eingetragen bleiben.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Absatz 1

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch Pflege des Schießsports nach sportlichen Grundsätzen, die Belehrung auf allen Gebieten des Sportschießens, die Erziehung und den Umgang mit allen erlaubten Sportschusswaffen und die Erweckung eines gesunden Sportgeistes. Außerdem bezweckt sie den Zusammenschluß aller Kreise zur gesellschaftlichen und sportlichen Ausübung des

Schießsportes unter Ausschaltung jeglicher religiöser, militärischer und politischer Interessen, ferner eine Mitwirkung in der Erziehung der Jugend.
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Absatz 2

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Absatz 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.
Über die Aufnahme entscheiden das Schützen -
meisteramt und der Ausschuß gemeinsam. Die

Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres neu gestellt werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann auch nicht einer anderen Person übertragen werden.

3. Personen, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und von den Einrichtungen der Gesellschaft Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse der Gesellschaft gelegenen Empfehlungen, zu respektieren.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

5. Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder, ohne deren Pflichten, mit Ausnahme der Pflichtabgabe an den Dachverband (BSSB).

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluß

2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist vom Mitglied spätestens 3 Monate vor Jahresende dem Schützenmeisteramt schriftlich bekannt zu geben.

3. Ein Ausschluß kann erfolgen:
 - a. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - b. Wenn das Gesellschaftsinteresse gröblich verletzt wird.
 - c. Bei Nichtzahlung der Beiträge nach Ablauf des Geschäftsjahres, sofern keine vom Schützenmeisteramt und Ausschuß genehmigten Milderungsgründe vorliegen.
 - d. Bei Nichtbeachtung der Schießordnung und unsportlichen Verhaltens.
 - e. Bei Bestrafung wegen ehrenrührigen Vergehens oder Verbrechens.
 - f. Bei Verletzung der Satzung.
 - g. Bei Schädigung des Ansehens und der Interessen der Gesellschaft.

4. Vor dem Ausschluß ist der / die Betroffene zu hören oder ihm / ihr Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

Über den Ausschluß entscheiden das Schützen -
meisteramt und der Ausschluß gemeinsam.

Das Mitglied kann gegen den Ausschließungs -beschluß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde mit Begründung einlegen.

5. Beim Ausscheiden werden Beiträge und freiwillige Spenden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Mit Ausscheiden erlöschen alle Ämter und Rechte.

§ 7 Beiträge

Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt werden kann, sich aber in den Mindestanforderungen an den Zuschussrichtlinien des Freistaates Bayern orientiert.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Gesellschaftsaufwandes. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Gesellschaftsausschuß (Ausschuß genannt)
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Schützenjugend

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem:

- a. 1., 2. und 3. Schützenmeister
- b. Schatzmeister
- c. Schriftführer
- d. Sportleiter
- e. Jugendleiter

Der **1., 2. und 3. Schützenmeister** sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. und 3. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuß ermächtigen den 1. Schützenmeister Rechenschaftsgeschäfte bis zu einem, von ihnen festgelegten Betrag abzuschließen.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Die Wahl des 1., 2. und 3. Schützenmeisters ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Auf Mehrheitsbeschuß der Mitgliederversammlung können, sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt, die übrigen Mitglieder des

Schützenmeisteramtes per Akklamation gewählt werden. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen des Schützenmeisteramtes werden vom 1. Schützenmeister einggerufen und geleitet. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn 3(drei) Mitglieder des Schützenmeisteramtes dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 (vier) Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Schützenmeisters oder seines Vertreters. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der **Ausschuß** besteht aus dem Schützenmeisteramt und Ausschussmitgliedern.

Die Ausschussmitglieder werden zusammen mit dem Schützenmeisteramt auf gleiche Dauer durch die Versammlung gewählt.

Auf Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung können die Ausschussmitglieder per Akklamation gewählt werden.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Der Ausschuß wird durch den 1. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses haben bei den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme.

Über den Verlauf der Sitzung und der gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sämtliche Organe der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Die ordentliche **Mitgliederversammlung** findet in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird vom 1. Schützenmeister unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch persönliches Anschreiben der Mitglieder und Veröffentlichung im Amtsblatt der Marktgemeinde Sulzbach einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a. Des 1. Schützenmeisters
 - b. Des Schatzmeisters
 - c. Des Sportleiters
 - d. Des Jugendleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Neuwahlen, im Wahljahr
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen (sofern erforderlich)
6. Wünsche und Anträge
7. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim

1. Schützenmeister eingereicht wurden, später eingehende Anträge nur dann, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen seinen Ausschließungsbeschuß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitglieder - versammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Personen auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf die Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Gesellschaftsinteressen es erfordern oder $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Anträge hierzu müssen mindestens drei Tage vor der

Mitgliederversammlung beim 1. Schützenmeister eingegangen sein.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr bilden die **Schützenjugend**. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben.

Unberührt bleiben die Bestimmungen für die Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Die Gesellschaft stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Verantwortung gem. dieser Satzung entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten.

Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben.

Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 9 Schießordnung

Die Schießordnung ist vom Sportleiter nach Weisungen des Deutschen Schützenbundes oder des Bayerischen

Sportschützenbundes aufzustellen und vom Schützenmeisteramt zu genehmigen.

Den Anordnungen der Standaufsicht und des Schützenmeisteramtes ist unbedingt Folge zu leisten. Wer sich den Anordnungen widersetzt, ist vom Stand zu weisen und übernimmt alle Verantwortung für sein Tun und Lassen.

§10 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch Beschluß einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Gesellschaft kann nicht aufgelöst werden, solange noch 5 (fünf) Mitglieder gegen die Auflösung sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vermögen des Vereins der örtlichen Marktgemeinde übergeben, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wenn die Ausübung des Schießbetriebes durch äußere Einwirkungen, die nicht von der Gesellschaft herbeigeführt worden sind, nicht mehr möglich ist und sich die Gesellschaft in einer darauffolgenden General -versammlung in einen gemeinnützigen Verein, z.B. Waldhaus-, Wander-, Naturschutzverein o.ä. umbildet, fällt das Vereinsvermögen nicht an die Marktgemeinde sondern an diesen Verein.

Die Umbildung gilt als rechtskräftig, sobald bei dieser Generalversammlung mindestens fünf Mitglieder für die Umbildung gestimmt haben.

Jugendordnung

der

Schützenjugend

der

Kleinkaliber
Schützengesellschaft

1926 e.V. Sulzbach

Anhang zur Satzung

der K.K. – Schützengesellschaft 1926 e.V. Sulzbach

Ordnung der Schützenjugend **der K.K. – Schützengesellschaft 1926 e.V. Sulzbach** **(K.K.S.G.)**

Gem. § 8 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch Beschluß des Schützenmeisteramtes 11. Mai 1990.

§ 1 **Mitgliedschaft**

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder der Gesellschaft unter 27 Jahren. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 **Zweck**

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- Durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- Zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigungen zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche

Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Bewegung und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken;

- In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit des BSSB, des Bezirks und dem Gau unterstützen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in
- Sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.
- Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3

Geschäftsführung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung der Schützengesellschaft. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Schützenmeisteramt der K.K.-Schützengesellschaft 1926 e.V. Sulzbach ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Gesellschaftsausschuß endgültig.

§ 4

Organe

Die Organe sind

1. die Jugendversammlung der K.K.S.G.
2. die Jugendleitung der K.K.S.G.

§ 5 Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung der K.K.S.G. findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung der K.K.S.G. statt. Außerordentliche Jugendversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind oder mindestens 1/3 der Jugend der K.K.S.G. schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Jugendleiter der K.K.S.G. das Verlangen stellt. Fristen und Formalitäten entsprechen denen der Satzung der K.K.S.G. Anträge an die Jugendversammlung der K.K.S.G. können von der Schützenjugend der K.K.S.G. gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich dem Jugendleiter der K.K.S.G. vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung der K.K.S.G. mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden. Die Jugendversammlung der K.K.S.G. ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendleitung der K.K.S.G.;
- die Entlastung der Jugendleitung der K.K.S.G.;
- die Wahl der Mitglieder der Jugendleitung der K.K.S.G.;
- die Wahl der Delegierten für den Gaujugendtag, entsprechend der Zahl der Mitglieder (bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weitere angefangene 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten);
- den Erlaß und der Änderung der Jugendordnung;

- die Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit in der K.K.S.G. und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend;
- Beschlüsse und Anträge.

§ 6 **Jugendleitung der K.K.S.G.**

Die Jugendleitung der K.K.S.G. bilden der Jugendleiter und sein Stellvertreter, sowie der Jugendsprecher und die Jugend -sprecherin. Jugendleiter und Jugendsprecher werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Schützenmeisteramt der K.K.S.G. gewählt wird.

Zum Jugendsprecher oder zur Jugendsprecherin kann nur gewählt werden, wer zu Zeitpunkt der Wahl noch der Jugend (§1) angehört.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend der K.K.S.G. Der Jugendleiter vertritt die Schützen -jugend; er beruft die Sitzung der Jugendleitung und der Jugendversammlung der K.K.S.G. ein und leitet sie.